



1. ÄNDERUNG LANDSCHAFTSPLAN NR. 1

„NIEDERKASSEL“

Synopse

der im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vom 25.09.2025 bis 10.10.2025 eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB	⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche	GLB	⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil	RSK	⇒ Rhein-Sieg-Kreis
B-Plan	⇒ Bebauungsplan	LNatSchG	⇒ Landesnaturschutzgesetz NRW	TÖB	⇒ Träger öffentlicher Belange
BSN	⇒ Bereich für den Schutz der Natur	LFischG	⇒ Landesfischereigesetz	UFB	⇒ untere Fischereibehörde
EK	⇒ Entwicklungskarte	LP	⇒ Landschaftsplan	UJB	⇒ untere Jagdbehörde
EZ	⇒ Entwicklungsziel	LSG	⇒ Landschaftsschutzgebiet	UNB	⇒ untere Naturschutzbehörde
FFH-RL	⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	NBR	⇒ Beirat bei der UNB	UWB	⇒ untere Wasserbehörde
FK	⇒ Festsetzungskarte	NSG	⇒ Naturschutzgebiet	WHG	⇒ Wasserhaushaltsgesetz
GIB	⇒ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung				

Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Vorentwurf Stand 23.09.2025 und Entwurf Stand 02.07.2025.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
1.	Amprion GmbH 05.09.2025	mit Schreiben vom 17.11.2023 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, haben sich die geplanten Flächenausweisungen und die damit verbundenen Festsetzungen bzw. Gebietsentwicklungen konkretisiert.	Kenntnisnahme.
2.		Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen sowie die Lage der Umspannanlage Stockem haben wir in die eingereichte Festsetzungskarte und die Entwicklungskarte, jeweils im Maßstab 1 : 10000 mit Datum vom 01.09.2025 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen sowie die der Umspannanlage ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag:			Keine Änderung des Entwurfs.
3.		Gemäß der v. g. Festsetzungskarte ist die im Betreff unter 4. genannte Umspannanlage Stockem innerhalb der geplanten Ausweisung „5.2 – Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum“ erfasst. Gemäß der v. g. Entwicklungskarte ist in diesem Bereich zudem die	Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Plangebiets werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst, in dem das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenen, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsinte-

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		Ausweisung „2 – Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass dies der realen Nutzung der Fläche widerspricht. Der Bereich der Umspannanlage muss daher von diesen Ausweisungen ausgenommen werden.	<p>grierte Maßnahmen" umgesetzt wird. Das gem. § 10 LNatSchG NRW festgesetzte Entwicklungsziel 2 gibt als räumlich-fachliches Leitbild Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Gem. § 6 (3) DVO-LNatSchG NRW sind die Entwicklungsziele stets flächendeckend darzustellen. Es handelt sich nicht um eine räumlich konkrete und somit flächenscharfe Festsetzung.</p> <p>Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Flächenbindung, dem Bezug zu den landwirtschaftlichen Flächen / der Landwirtschaft, der Freiwilligkeit der Maßnahmen und dem Erfordernis der flächendeckenden Darstellung der Entwicklungsziele wird kein Widerspruch zu der Nutzung der genannten Umspannanlage gesehen.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
4.		Bei geplanten landespflegerischen Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzstreifen sowie im Bereich der Umspannanlage machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Versorgung dienen – einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete – und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Aus diesem Grund können wir uns mit geplanten landespflegerischen Maßnahmen, ohne vorherige detaillierte Abstimmung mit Amprion, nicht einverstanden erklären.	<p>Eine Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Nutzung wird durch die Festsetzungen des LP nicht beabsichtigt und nicht begründet. Maßnahmen werden im Einvernehmen Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p> <p>Die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten in NSG (2.1-0 b) Nr. 1), LSG (2.2-0 b) Nr. 2), sowie GLB (2.4.2 0 b) Nr. 2) unberührt. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.</p>
5.		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
6.		Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. <i>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen separat beteiligt haben.</i>	Kenntnisnahme.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
7.	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftverkehr) 10.10.25	Der flächenhaft geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.1.2-11 „Feldgehölz im Lohfeld“ liegt in unmittelbarer Nähe des bestehenden Modellflugplatzes Niederkassel-Rheidt. Ich gehe davon aus, dass aufgrund des Bestandsschutzes die Unberührtheitsklausel nach 2.4.2-0b) und die Regelungen für Ausnahmen nach 2.4.2-0c) anzuwenden sind, sodass der dortige Modellflugbetrieb von dem unter 2.4.2-0a) Punkt 10. aufgeführten Verbot, Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben und Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen, ausgenommen ist	<p>Eine Naturschutzbehörde ist nicht befugt, Flugbeschränkungen für Luftfahrzeuge im Wege einer Naturschutzgebietsverordnung anzuordnen. Der Bund hat mit dem Regelungskonzept des Luftverkehrsgesetzes abschließend von seiner ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG Gebrauch gemacht, vgl. Urteil vom 26.01.2023 - BVerwG 7 CN 1.22:</p> <p>Das Verbot 2.1.0-a) Nr. 9 mit Luftschiffen, Frei- und Fesselballons sowie Luftsportgeräten zu starten oder zu landen; sollte gestrichen werden;</p> <p>Die Erläuterung zum Verbot Nr. 2.1-0 a) Nr. 11 sollte von daher dahingehend geändert werden dass die Begriffe „Flugmodelle, inkl. Drohnen“ gestrichen werden,</p> <p>Die Verbote Nr. 2.2-0 a) Nr. 11 Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen; und</p> <p>2.4.2-0 a) Nr. 11 Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen; sollten aus dem Entwurf herausgestrichen werden, analog sollte die Unberührtheit:</p> <p>2.1-0 b) Nr. 13: den Einsatz von Drohnen zum Naturschutzmanagement durch Bedienstete von Behörden und Biostationen sowie behördlich Beauftragte, zur Planung und Überwachung landwirtschaftlicher oder forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. August sowie zum Jagdschutz und unmittelbar vor der Wiesenmähd zum Auffinden und Bergen von Tieren; und</p> <p>2.2-0 b) den Einsatz von Drohnen für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben sowie sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse; sowie die Ausnahme</p> <p>2.1-0 c) Nr. 24 den Einsatz von Drohnen für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben sowie sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse; sollten gestrichen werden</p>
			<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Änderung der Erläuterungspalte zum Verbot Nr. 2.1-0 a) Nr. 11 „Modellsportgeräte zu betreiben“; Dies umfasst angetriebene oder antriebslose Modelle wie Auto-, Schiffs- und Flugmodelle, inkl. Drohnen.</p> <p>Streichen der Verbote</p> <p>2.1.0-a) Nr. 9 mit Luftschiffen, Frei- und Fesselballons sowie Luftsportgeräten zu starten oder zu landen</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
			<p>Nr. 2.2-0 a) Nr. 11 Motormodellflugeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;</p> <p>2.4.2-0 a) Nr. 11 Motormodellflugeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;</p> <p>Streichen der Unberührtheit:</p> <p>2.1-0 b) Nr. 13: den Einsatz von Drohnen zum Naturschutzmanagement durch Bedienstete von Behörden und Biostationen sowie behördlich Beauftragte, zur Planung und Überwachung landwirtschaftlicher oder forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. August sowie zum Jagdschutz und unmittelbar vor der Wiesenmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren;</p> <p>Streichen der Ausnahme</p> <p>2.1-0 c) Nr. 24 den Einsatz von Drohnen für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben sowie sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse;</p>
8.	Bezirksregierung Köln Denkmalangelegenheiten 03.09.2025	<p>mit Schreiben 18.08.2025 beteiligen Sie uns bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes 1 „Niederkassel“ als Träger öffentlicher Belange. Im Bereich des Landschaftsplans befindet sich das bei der Stadt Niederkassel unter der Lfd. Nr. 44 eingetragene Baudenkmal „Schiffswerft Bröhl“, Rheinallee 31 Monheim, für das die BR Köln als Denkmalbehörde zuständig ist.</p> <p>Ich bitte Sie, bei der Aufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen, dass die Erhaltung und die Nutzung des Baudenkmals dauerhaft gesichert sein muss.</p>	<p>Das eingetragene Baudenkmal „Schiffswerft Bröhl“, Rheinallee 31 Monheim befindet sich im baulichen Innenbereich der Stadt Niederkassel. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Eine Beeinträchtigung der Erhaltung und Nutzung des Baudenkmals wird durch den Landschaftsplan nicht vorbereitet.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
9.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr, Energieleitungen) 10.10.2025	<p>seitens des Dezernates 25 (Verkehr, Energieleitungen) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme. Daher wird Fehlanzeige angemeldet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
10.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 (Regionalentwicklung, Braunkohle) 08.10.2025	<p>In Bezug auf diesen Entwurf zum LP Nr. 1 „Niederkassel“ teile ich Ihnen hiermit mit, dass von Seiten der Regionalplanungsbehörde Köln keine raumordnerischen Bedenken bestehen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Bekanntmachung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 05.09.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 754) veröffentlicht wurde. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Sachliche Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) wirksam. Innerhalb des Stadtgebietes bzw. Geltungsbereiches des LP 1 liegen die BSAB L-55 und L-46, sodass die entsprechenden Rekultivierungsziele grundsätzlich bei der Planung zu beachten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Rekultivierungsziele der im Stadtgebiet befindlichen BSAB werden im LP beachtet.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
10.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, Obere Fischereibehörde 21.10.2025	<p>Im Textteil A+SUP habe ich auf S. 31 einen Fehler gefunden. Der Teilabschnitt „Rhein bei Niederkassel“ der FFH-Rhein-Fischschutzzonen liegt im LSG 2.2-1 „Rheinaue“ und nicht im LSG 2.2-2 „Landschaftskorridore“. Im Textteil B+C und in der Festsetzungskarte ist die Darstellung korrekt.</p>	<p>Im Textteil A S. 31 im Kapitel „Schutzgebiete innerhalb des Plangebietes“ wird formuliert: „Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes befindet sich bei Niederkassel bzw. zwischen Niederkassel und Rheidt, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.“ Unmittelbar anschließend, wird das LSG 2.2-2 „Landschaftskorridore“ beschrieben. Der fragliche Abschnitt sollte redaktionell überarbeitet werden um Missverständnisse zu vermeiden.</p>
		Beschlussvorschlag:	<p>Redaktionelle Überarbeitung des Textabschnitts:</p> <p>„Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes befindet sich bei Niederkassel bzw. zwischen Niederkassel und Rheidt, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Das im rechtskräftigen Landschaftsplan Niederkassel festgesetzte LSG 2.2-1 „Rheinaue“, umfasst die Rheinuferabschnitte und Reste des Überschwemmungsbereiches des Rheins“</p> <p>Streichen der Passage:</p> <p>Das im rechtskräftigen Landschaftsplan Niederkassel festgesetzte LSG 2.2-2 „Landschaftskorridore“ (LSG-5107-0036), besteht aus 3 Teilflächen: nördlich Lülisdorf, zwischen Lülisdorf und Niederkassel sowie zwischen Niederkassel und Rheidt (Teil des FFH-Gebietes).</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
11.		Darüber hinaus habe ich die Regelungen in unserer sich in der Aufstellung befindlichen neuen Verordnung für den Fisch- und Laichschonbezirk „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ mit den Regelungen des 1. Änderungsentwurfs des LP Niederkassel abgeglichen. Als Ergebnis hat sich erfreulicherweise herausgestellt, dass die Regelungen im 1. Änderungsentwurf bzgl. der Schutzziele für das FFH-Gebiet ausreichend sind.	Kenntnisnahme
12.		Es gibt im Entwurf des LP-Satzungstextes auf S. 66f den Hinweis „Die Fischschutzzone ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes (DE-4405-301) „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sowie der Verordnung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ v. 30.03.2006.“ Dieser Hinweis auf die Verordnung sollte entfallen, da die Obere Fischereibehörde beabsichtigt, nach Inkrafttreten des geänderten LP Niederkassel für ihre Verordnung eine Teilaufhebung durchzuführen. Dadurch würden die beiden Abschnitte im Bereich der Stadt Niederkassel aus unserer Verordnung herausgenommen, wenn ein hinreichender Schutz über den LP gewährleistet ist, wovon ich derzeit ausgehe.	Der Hinweis auf die Verordnung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ v. 30.03.2006 (S. 64 des Textteils BC) sollte aufgrund der beabsichtigten Teilaufhebung durch die Obere Fischereibehörde entfallen.
			Beschlussvorschlag: Änderung des Entwurfs: Streichen der Hinweise auf die Verordnung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ v. 30.03.2006“ im Textteil BC, S. 64, 66, S. 107, S. 110 Hinweis „Die Fischschutzzone ist ein Teilbereich des FFH-Gebietes (DE-4405-301) „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sowie der Verordnung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln“ v. 30.03.2006.“
		Folgenden Hinweis zur besseren Lesbarkeit möchte ich noch geben. Die pdf-Datei des Satzungstextes enthält kein elektronisches Inhaltsverzeichnis, welches das Navigieren im Text erleichtern würde.	Ein elektronisches Inhaltsverzeichnis sollte eingefügt werden.
			Beschlussvorschlag:

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz 29.08.2025	gegen die Änderung des Landschaftsplanes1 „Niederkassel“ bestehen aus abfallwirtschaftlicher bzw. -rechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
11.	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A (Wasserwirtschaft einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) 08.10.2025	ausgehend von o.g. Verfahren „1. Änderung des Landschaftsplanes 1 „Niederkassel“, hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 17 LNatSchG NRW, Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1“ erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Kenntnisnahme.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
12.	Bundeswehr 22.08.2025	Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. <ul style="list-style-type: none"> Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen, Büchel, Spangdahlem im Bereich von Produktfernleitungen (Pipeline) Würselen-Altenrath Ich möchte Sie bitten, mich im weiteren Bauleitplanverfahren zu beteiligen	Kenntnisnahme. Die genannte Produktfernleitung wird im Kapitel 5. „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ unter 5.2, S. 147 „Pflege, Nachpflanzung und Anpflanzung von Gehölzen“ berücksichtigt. In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt: „Südlich Niederkassel quert eine Nato- Produktfernleitung in Ost-West-Richtung. Ein Streifen beidseits dieser Leitungstrasse ist von tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten.“
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	das Plangebiet liegt in der Nähe des Flughafens Köln/Bonn. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
	30.09.2025	weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
13.	Ericsson Services GmbH 25.08.2025	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Maßnahme(n). Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
14.	Evonik Operations GmbH 08.10.2025	im Bereich des oben genannten Antrages verläuft die durch uns betreute Fernleitung FG165, welche wir im Namen des oben genannten Eigentümers vertreten. Wir nehmen wie folgt Stellung: Die Fernleitung FG165 verläuft in einem rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Die anliegende Planunterlage zeigt die Lage der von uns betreuten Fernleitung zum Zeitpunkt der Verlegung im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1 „Niederkassel“. Wir bitten um eine entsprechende nachrichtliche Erwähnung der Leitung und des dazugehörigen Schutzstreifens im Textteil des Landschaftsplans.	Kenntnisnahme. Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden die vorgebrachten Belange berücksichtigt. Eine nachrichtliche Darstellung der Fernleitung ist nicht möglich, da die Inhalte des Landschaftsplanes die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen sind.
15.		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
16.		Wir weisen vor dem Hintergrund des Bestandsschutzes der vorhandenen Fernleitung und der damit einhergehenden Zulässigkeit von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausdrücklich darauf hin, dass die Zugänglichkeit der von uns betreuten Rohrfernleitungsanlage zum Zwecke der Wartung, Kontrolle und	In den NSG, LSG, und flächenhaften GLB bleibt „ <i>die Überwachung, Wartung, und Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen</i> “ von den allgemeinen Verboten des LP unberührt. Bei LSG und GLB

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		<p>ggfls. notwendiger Reparaturen im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans nach ggf. kurzer Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit gewährleistet sein muss. Die Zugänglichkeit beinhaltet hierbei unter anderem auch die ggf. notwendige Freilegung der erdverlegten Fernleitung mittels Tiefbauarbeiten oder ähnlichen Arbeiten, um einen weiterhin sicheren und rechtskonformen Betrieb der vorhandenen Fernleitung zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzlich weisen wir explizit darauf hin, dass der rechtlich gesicherte Schutzstreifen der Fernleitung grundsätzlich nicht für Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen oder sonstige Entwicklungs-, Pflege-, Anpflanzungs-, Renaturierungs- oder Erschließungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Der Schutzstreifen ist gemäß TRFL insbesondere von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Hierzu werden durch uns regelmäßig Kontrollen und auch Trassenfreischnitte des Schutzstreifen der von uns betreuten Fernleitung durchgeführt.</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie beiliegend den Freistellungsvermerk sowie unsere Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH, deren Auflagen zur Gewährleistung eines sicheren und rechtskonformen Betriebes der Fernleitungen zwingend zu berücksichtigen sind und die beide Bestandteil dieser Stellungnahme sind.</p> <p>Wir bitten abschließend für den Trassenbereich der von uns betreuten Fernleitung eine konkurrierende Ausweisung bzw. Festsetzung, die nicht den Auflagen der beiliegenden Schutzanweisung entspricht, im Landschaftsplan nicht zuzulassen. Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen müssen weiterhin uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>Für die weitere Abstimmung mit den von uns zu vertretenden Fernleitungsbelangen stehen wir zur Verfügung.</p>	<p>fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für die „Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume in einem abgegrenzten Landschaftsraum“ wird unter 5.2 festgesetzt, dass Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen sind.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
17.	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Rhein-Berg	<p>zu den vorliegenden Unterlagen betreffende der 1. Änderung des Landschaftsplans Niederkassel nimmt</p> <p>Straßen.NRW wie folgt Stellung: Ich weise darauf hin, dass Flächen, die sich in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßen.NRW befinden und von den Schutzgebietsausweisungen überlagert werden, unter die Unberührtheitsklausel</p>	<p>In den NSG, LSG, und flächenhaften GLB bleibt „die Überwachung, Wartung, und Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege,</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
	08.10.2025	<p>fallen. Alle zur Erhaltung der Verkehrssicherheit sowie zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Pflege des Straßenbegleitgrüns notwendigen Maßnahmen können auch zukünftig ohne vorherige Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden durchgeführt werden.</p> <p>Ausbauabsichten</p> <p>Im Bereich des Landschaftsplanes sind Planungen von Landesstraßen von der Landschaftsplanung betroffen. Der Ausbau des Bundesfernstraßen- und Landesstraßennetzes ist stets Ziel der Raumordnung und Landesplanung und ist damit in den Landschaftsplänen zu beachten.</p> <p>Wir stellen fest, dass die Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 19.12.2023 in das Planwerk eingearbeitet werden konnten. Damit gibt es aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p> <p>Dennoch bitte ich Sie, mich über den weiteren Verfahrensablauf, besonders hinsichtlich der Abwägungsergebnisse zu informieren.</p>	<p><i>Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen“</i></p> <p>von den allgemeinen Verboten des LP unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
18.	Landwirtschaftskammer 09.10.2025	<p>wir bedanken uns für die intensive Auseinandersetzung mit unserer vorausgegangenen Stellungnahme und begrüßen die Berücksichtigung unserer Anregungen sowie die entsprechenden Änderungen des Entwurfs. Es werden keine weiteren Anregungen und Hinweise oder agrarstrukturellen Bedenken zum Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1 Niederkassel vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
19.	LVR-Bodendenkmalpflege 28.08.2025	<p>Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 „Siegmündung“ selbst sind keine Bodendenkmäler bekannt. Es gibt jedoch einige angrenzend an das Plangebiet, die ich Ihnen per Datentransfer übermittelt habe.</p> <p>Darüber hinaus habe ich Ihnen die Bodendenkmäler im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Niederkassel“ als PDF-Datei sowie im Shape-Format zur Verfügung gestellt. Ich weise darauf hin, dass eine systematische Erfassung</p>	<p>Eingetragene Bodendenkmäler sind in der Anlagenkarte mit Stand vom 23.01.26 dargestellt. Eingriffe in die Bodendenkmäler werden durch den LP nicht vorbereitet.</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		<p>vermuteter Bodendenkmäler noch nicht für alle Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis erfolgt ist.</p> <p>Nach § 5 II iVm § 2 I, V DSchG NRW unterliegen Bodendenkmäler unabhängig von ihrer Eintragung den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW). Im Sinne der §§ 1, 3 und 14 III DSchG NRW ist die Sicherung der Bodendenkmäler im Rahmen der Landschaftsplanung zu gewährleisten.</p> <p>Für Rückfragen und Abstimmungen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
20.	LVR Städtebauliche Denkmalpflege 21.10.2025	<p>Ich kann Ihnen nun mitteilen, dass das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland denkmalpflegerische Belange sehr gut berücksichtigt sieht und keine weiteren Anmerkungen mehr hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
21.		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
22.	LVR Kulturlandschaftspflege 10.10.2025	<p>Im Folgenden nehme ich aus der Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege Stellung bezogen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“. Unsere Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden angemessen aufgenommen, vielen Dank. Der Landschaftsplanentwurf berücksichtigt das landschaftliche Kulturerbe gut. Bezüglich der nun vorgelegten Textversionen ergeben sich nachfolgende Anmerkungen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Doppelt, siehe unten</p>
23.		<p>I Zu Teil A, Kapitel 7.7:</p> <p>Hier sind vor allem Formfehler in der Zitierweise der LVR-Literaturquellen anzumerken. auf S. 37 ist die Angabe (vgl. LWL & LVR 2008) zu ändern in (vgl. LWL & LVR 2007). Ist die Angabe LVR (2023) irreführend. Bitte verwenden Sie bei Zitationen aus LVR-KuLaDig stets die am Ende eines jeden Objekteintrags empfohlene Zitierweise, in diesem Fall „Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Niederkassel KLB 19.11)“. In: KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: https://www.kula-dig.de/Objektansicht/A-EK-20080730-0114 (Abgerufen: 10. Oktober 2025)</p>	<p>Die Zitierweise der LVR-Literaturquelle sollte angepasst werden.</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		Beschlussvorschlag:	Änderung der Zitierweise: (vgl. LWL & LVR 20087); LVR (2016)
24.		<p>Die Aussage „Für Niederkassel listet der Landesverband Rheinland (LVR 2023) in seinem Informationsportal „Kultur. Landschaft. Digital.“ nachfolgende Kulturgüter für den Geltungsbereich des Plangebiets auf.“ ist nicht korrekt. o Zunächst ist die Bezeichnung Landesverband in Landschaftsverband zu ändern. o Die Zitationsweise LVR 2023 ist anzupassen (s.o.). o Die Formulierung suggeriert, dass in KuLaDig rechtsverbindliche Auskünfte enthalten sind und zum anderen, dass hier eine vollständige Übersicht der Kulturgüter Niederkassels abgebildet wird. Beides ist nicht der Fall. Für vollständige Auskünfte müssen stets die Fachbehörden kontaktiert werden.</p> <p>→ Eine Umformulierung könnte lauten: „„Der Landschaftsverband Rheinland listet in seinem Informationsportal „Kultur. Landschaft. Digital.“(www.kuladig.de) nachfolgende, in Bezug auf den Landschaftsplan relevante Kulturgüter für den Geltungsbereich des Plangebiets auf.“:</p>	<p>Die Zitierweise der LVR-Literaturquelle sollte angepasst werden, siehe lfd. Nr.</p> <p>Der LP 1 unterstellt durch die gewählte Formulierung nicht, dass im KuLaDig rechtsverbindliche Angaben vollständig enthalten sind, es wird vielmehr wörtlich auf das Informationsportal verwiesen.</p> <p>Der Bezug auf den Landschaftsplan sollte durch den Begriff Geltungsbereich verdeutlicht. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans, und somit das zu beplanende Gebiet, „Plangebiet“, bezieht sich stets auf den baulichen Außenbereich. Da die gewählte Formulierung missverstanden werden kann sollte sie redaktionell angepasst werden.</p>
		Beschlussvorschlag:	<p>Änderung der Zitierweise: Landesverbandschaftsverband Rheinland (LVR 2023)</p> <p>Änderung des Textteil A, S. 37: „Für Niederkassel listet der Landesverband Rheinland (LVR 2023) in seinem Informationsportal „Kultur. Landschaft. Digital.“ (www.kuladig.de) nachfolgende relevante Kulturgüter für den Geltungsbereich des Plangebiets-Landschaftsplanes auf.“</p>
		<p>Literaturliste, S. 48: LWL & LVR – LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE & LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2008): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Die Jahreszahl ist in 2007 zu ändern.</p> <p>Literaturliste, S. 50: LVR - Landschaftsverband Rheinland (2026): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln 2016. Online unter: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/un-ere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/fachbeitrag_koeln_/fachbei-trag_koeln_1.jsp., zuletzt abgerufen am 04.02.2025 Die Jahreszahl 2026 ist nicht korrekt, sie muss in 2016 geändert werden.</p>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
<p>• Literaturliste, S. 50: LVR – LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (2023): Kultur.Landschaft.Digital (KuLaDig). Online unter: https://www.kuladig.de/Karte/BODEON-SU-131-05112019-299099 Der Verweis führt auf den Objekteintrag „Burg Lülisdorf“, was an den zitierten Stellen im Text nicht zielgerichtet ist. Sinnvoller erscheint es, auf den übergeordneten Objekteintrag Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Niederkassel (KLB 19.11) (https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-EK-20080730-0114) zu verweisen und die dort empfohlene Zitierweise zu nutzen.</p>			
Beschlussvorschlag			Änderung der Zitierweise: (vgl. LWL & LVR 20087); LVR (2016)
25.		<p>Zu Teil C</p> <p>o S. 151, GLB-2.4-2-35 Jüdischer Friedhof Mondorf: Hier wäre die Präzisierung des Schutzziels „a) wegen seiner kulturlandschaftlichen Bedeutung“ wünschenswert. Zielführender wäre die Formulierung „wegen seiner kulturlandschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung“. Zudem wird damit auch sprachlich der Bezug zu § 26 BNatSchG bzgl. LSG deutlich („wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“).</p>	<p>Der Jüdische Friedhof Mondorf soll gemäß § 29 BNatSchG als Geschützter Landschaftsbestandteile festgesetzt werden, von daher drängt sich die Notwendigkeit eines „sprachlichen Bezugs“ zu § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete) nicht auf.</p>
Beschlussvorschlag			Keine Änderung des Entwurfs.
26.		<p>Generell bietet es sich an, auch bei Obstwiesen die kulturhistorische Bedeutung herauszustellen. Der Streuobstanbau ist seit 2021 immaterielles Kulturerbe (https://www.unesco.de/staette/streuobstanbau/).</p>	<p>Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Dieser Aufgabe kommt der LP 1 nach Auffassung der Verwaltung in ausreichendem Umfang nach, u.a. durch das Festsetzen von Obstwiesen in Niederkassel als Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB). GLB sind gem. § 29 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
			In der Unterschutzstellung nach § 29 BNatSchG wird vor allem die ökologische Bedeutung der Obstwiesen gewürdigt. Die kulturhistorische Bedeutung von Objekten wird dagegen aus einer geistes- und sozialwissenschaftlichen Perspektive beschrieben und in eine eigenständige Fachplanung eingearbeitet.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
27.		Allgemeiner Hinweis Das aktualisierte Buch „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung: Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes“ ist unter https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturland-schaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/kulturelles_erbe_in_der_umwelt-pruefung_1/kulturelles_erbe_in_der_umweltpruefung.jsp digital abrufbar. Bei Bedarf sind auf Anfrage an kulturlandschaft@lvr.de auch gedruckte Exemplare verfügbar.	Kenntnisnahme.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
28.	LVR Städtebauliche Denkmalpflege 21.10.2025	Ich kann Ihnen nun mitteilen, dass das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland denkmalpflegerische Belange sehr gut berücksichtigt sieht und keine weiteren Anmerkungen mehr hat.	Kenntnisnahme
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
29.	Pledoc GmbH 09.10.2025	1. Änderung des Landschaftsplanes 1 „Niederkassel“ des Rhein-Sieg-Kreises Öffentliche Auslegung gemäß § 17 LNatSchG NRW Hier: 1. Versorgungsanlagen der OGE 2. Versorgungsanlagen der METG und 3. Versorgungsanlagen der Infraserb Höchst Bezug: Unser Schreiben 20231103426 an Sie vom 21.12.2023 zur frühz. Beteiligung von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insofern auch die Interessen der Mittelrheinischen Erdgastransportgesellschaft mbH (METG) und Infraserb GmbH & Co. Höchst KG (ehem. Höchst AG).	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		<p>Die uns über einen Internetlink zur Verfügung gestellten Unterlagen zur angezeigten 1. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 Niederkassel haben wir hinsichtlich geprüft und in die planerische Darstellung der Festsetzungen des Landschaftsplans unsere Versorgungsanlagen eingetragen und in der Legende erläutert. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte nur zur groben Übersicht geeignet ist. Mit unserem eingangs genannten Bezugsschreiben an Sie vom 21.12.2023 zur frühzeitigen Beteiligung des hier angezeigten Verfahrens haben wir bereits Aussagen getroffen, die weiterhin Gültigkeit haben:</p> <p>Auf die Übermittlung der Bestandspläne haben wir aufgrund der Vielzahl an Plandokumenten verzichtet. Für eine spätere Detailplanung können wir Ihnen diese jedoch auf gesonderte Anfrage zur Verfügung stellen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass sich durch die 1. Änderung des Landschaftsplans Niederkassel keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen: Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) des Schutzstreifens muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen gegebenenfalls Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen. Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen darf nicht eingeschränkt werden. Eine Aufgrabung der Versorgungsanlagen durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein.</p> <p>Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlenks- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung am Verlauf der Versorgungsanlagen ergibt. Es darf durch die ökologischen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb der Festsetzungsgebiete nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Etwaige Anpflanzungen von Bäumen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für den Bestand und Betrieb, Überwachung, Wartung Reparatur der genannten Versorgungsanlagen ergeben sich durch die Festsetzungen im LP 1 keine Einschränkungen oder Behinderungen. Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.</p> <p>Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen sowie Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung von Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		Sträuchern und Hecken dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen vorgenommen werden.	
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
30.		<p>Insbesondere sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) des Schutzstreifens muss jederzeit gewährleistet sein. • Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen gegebenenfalls Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen. • Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen darf nicht eingeschränkt werden. • Eine Aufgrabung der Versorgungsanlagen durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein. • Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlenkungs- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung am Verlauf der Versorgungsanlagen ergibt. • Es darf durch die ökologischen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb der Festsetzungsgebiete nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. • Etwaige Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen vorgenommen werden. 	<p>s. lfd. Nr. 29</p> <p>Die vorgebrachten Punkte in Bezug auf Neupflanzungen werden zur Kenntnis genommen, sollen bei der Umsetzung von Maßnahmen beachtet werden. Die Unterhaltung der rechtmäßigen Anlagen wird durch den LP 1 nicht behindert, siehe lfd. Nr. 29.</p>
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
31.	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft 10.10.2025	<p>Grundsätzlich werden keine Bedenken zum vorliegenden Entwurf erhoben. Mein Einverständnis zu den forstlichen Festsetzungen kann bei Verabschiedung in dieser Form mit diesem Schreiben als erteilt betrachtet werden.</p> <p>Nachfolgende Bitte und Hinweise möchte ich noch formulieren:</p>	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
32.		2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, 2.1-0 a) Allgemeine Verbote, Ziffer 34, Seite 40. Diese Festsetzung kann im Einzelfall mit dem Ziel des Waldumbaus von Pappelbeständen kollidieren.	Der Umbau eines Pappelbestandes sollte naturschutzfachlich von der UNB begleitet werden; eine von der UNB angeordnete oder zugelassene Entwicklungsmaßnahme ist gem. Nr. 14 der nicht betroffenen Tätigkeiten von den Verboten unberührt.
33.			Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs.
34.		2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete, 2.1-0 a) Allgemeine Verbote, Ziffer 2, Seite 35: Bitte um Prüfung, ob man die E-Scooter noch in den Erläuterungen mit auführen sollte.	Die Aufnahme von E-Scooter in den Text wird für nicht erforderlich gehalten; die Aufzählung in der Erläuterungsspalte ist beispielhaft und schließt E-Scooter mit ein.
35.			Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs.
36.		2.1-0 b) Nicht betroffene Tätigkeiten, Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben - Ziffer 12, Seite 53: Bitte um die Ergänzung, dass bei Waldflächen auch das Regionalforstamt zu informieren ist. Hintergrund ist die Durchführung einer Umweltbildungsveranstaltung einer BioStation mit Studierenden und erheblich mehr als 50 Personen im landeseigenen Wald. Eine 14-tägige Meldefrist gegenüber den betroffenen Behörden halte ich dabei für sinnvoll und zumutbar für den Veranstalter. Seite 99 Erläuterungen – redaktioneller Hinweis: Nach Satz drei folgt nach dem Satzende ein Punkt zu viel.	In der Erläuterungsspalte des Verbotes Nr. 6 „Veranstaltungen...“ steht bereits der Hinweis „Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz anzuzeigen.“ Eine weitere Ergänzung wird für nicht erforderlich gehalten. Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.
			Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs.
37.	Rhein Energie AG 17.09.2025	aus unserer Sicht und aus Sicht unseres Beteiligungsunternehmens RheinEnergie AG bestehen gegen die 1. Änderung des Landschaftsplanes 1 „Niederkassel“ keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
			Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs.
38.	Rhein-Sieg Netz GmbH 28.08.2025	gegen die Änderung des Landschaftsplanes 1 „Niederkassel“ bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
			Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
39.	RSVG-Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH 23.09.2025	da die Eisenbahninfrastruktur der RSVG im Landschaftsplan liegt, sind bitte die Vorgaben gemäß beigefügter Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen. Des Weiteren ist der Eisenbahnbetrieb entsprechend sicher zu stellen.	Die Auflagen und Hinweise für Baumaßnahmen im Bereich von Gleisanlagen der Rhein – Sieg – Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan keine Baumaßnahme begründet. Schienenwege / Bahnanlagen im Geltungsbereich des LP bleiben von den allgemeinen Verboten des LP unberührt: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: 2.1-0 b) Nr. 1. die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege , Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; 2.2-0 b) Nr. 2 die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege , Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; 2.4.2-0 b) Nr. 2 die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege , Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
40.	Stadt Köln 01.12.2023	nachfolgend nehme ich Stellung zu dem Entwurf des Landschaftsplans Nr. 1 Niederkassel. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans 1 Niederkassel grenzt im Norden an das Gebiet der Stadt Köln. Der Kölner Landschaftsplan setzt für den an Niederkassel angrenzenden Bereich ein Naturschutz- sowie ein Landschaftsschutzgebiet fest. Vor diesem Hintergrund rege ich an, wie auch im Schreiben vom 04.10.2012 im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Landschaftsplans mitgeteilt, die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaften Lülldorf, Ranze! und Uckendorf ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Dies wird von der Darstellung dieser Flächen im Regionalplan als „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ ebenfalls unterstützt.	Grundsätzlich ist mit der Festlegung der BSLE im Regionalplan nicht die Verpflichtung einer flächendeckenden Schutzgebietsfestsetzung verbunden. Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, muss diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden, siehe Erläuterung 1. zu Z. 21 „BSLE fachplanerisch sichern.“ im rechtskräftigen Regionalplan. Der Entwurf des LP 1 berücksichtigt die angrenzenden Landschaftspläne in abgewogener Weise. Die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des BNatSchG ergebenden Anforderungen werden untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abgewogen, die Schutzgebiete anhand ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit festgesetzt.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
41.	Stadt Köln 23.09.2025	mit Schreiben vom 18.08.2025 haben Sie die Stadt Köln im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt. Seinerzeit hatte die Stadt Köln mit Schreiben vom 01.12.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben, zu welcher Sie jetzt mitteilen, dass die damaligen Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung geprüft werden. Die damalige Stellungnahme zum Vorentwurf des Landschaftsplans Nr. 1 Niederkassel enthielt folgende Anregung: „Der Geltungsbereich des Landschaftsplans 1 Niederkassel grenzt im Norden an das Gebiet der Stadt Köln. Der Kölner Landschaftsplan setzt für den an Niederkassel angrenzenden Bereich ein Naturschutz- sowie ein Landschaftsschutzgebiet fest. Vor diesem Hintergrund rege ich an, wie auch im Schreiben vom 04.10.2012 im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Landschaftsplans mitgeteilt, die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaften Lülldorf, Ranzel und Uckendorf ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Dies wird von der Darstellung dieser Flächen im Regionalplan als „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ ebenfalls unterstützt.“ Somit bitte ich die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erneut zu prüfen und mir Ihre fachliche Abwägung darzulegen.	Siehe lfd. Nr. 40. Die in Rede stehenden Teilräume des LP 1 weisen in der Regel sehr gute Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft auf. Diese intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Plangebiets werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst, in dem das Entwicklungsziel 2 "Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswerten, landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft insbesondere durch produktionsintegrierte Maßnahmen" umgesetzt wird. Im Maßnahmenraum sind die in dem „Biodiversitätskonzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur“ (RSK 2018) beschriebenen artspezifischen Maßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen sollen den Zielarten ermöglichen, stabile Populationen zu behalten oder aufzubauen. Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können.
			Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs.
42.	Stadt Niederkassel 22.12.2023 , im Rahmen der Offenlage nicht abgewogene Stellungnahme	Landschaftsschutzgebiete 1. Unter 2.2-0 a). 8 ist ausgeführt, dass Veranstaltungen mit 100 und mehr Teilnehmenden verboten sind. Hierunter würden z.B. das Wiesenfest in Mondorf und das Rheinuferfest in Lülldorf fallen. Nach 2.2-0 c) 18 kann zwar für regelmäßig durchgeführte Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden, eine Bestandsgarantie besteht hierdurch allerdings nicht. Eine entsprechende Genehmigung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde – hier im Zweifel des Rhein-Sieg-Kreises – und kann nur mehrjährig, nicht dauerhaft erteilt werden. Der bisherige Landschaftsplan enthält unter 2.2-8 eine wesentlich praktikablere Regelung. Danach gilt die Verbotsregelung nicht für bisher regelmäßig durchgeführte Brauchtums-, Sport- und Freizeitveranstaltungen der Stadt bzw. der Ortsvereine.	Die Regelung (allgemeines Verbot) im rechtskräftigen LP 1 unter 2.2-0 Nr. 8 lautet: <i>„Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park und Stellplätze von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen.“</i> <i>Dies gilt nicht</i> <i>- für die bisher regelmäßig durchgeführten Brauchtums-, Sport- und Freizeitveranstaltungen (einschließlich Brauchtumsfeuer) der ortsansässigen Vereine und der Stadt Niederkassel in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</i> <i>- für Veranstaltungen auf befestigten Flächen im Bereich des Fähranlegers Mondorf.“</i> In der Erläuterungspalte wird dazu ausgeführt:

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
			<p>„Die Stadt Niederkassel erstellt eine Liste der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.“</p> <p>Bei der bislang bestehenden Regelung ist es folglich erforderlich die Veranstaltungen einvernehmlich mit der UNB abzustimmen. Eine Erschwerung der Durchführung, bzw. Behinderung der bisher regelmäßig durchgeführte Brauchtums-, Sport- und Freizeitveranstaltungen der Stadt bzw. der Ortsvereine ergibt sich durch die Neufassung der Regelung nicht:</p> <p>Die Ausnahme in der 1. Änderung des LP 1 2.2-0 c) Nr. 21 lautet: „Veranstaltungen.“ In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt: „Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste.“</p> <p>In der Erläuterung zu den Ausnahmen S. 110 unter 2.2-0 c) wird dargelegt, dass eine Genehmigung nur zu versagen ist, wenn die betreffende Veranstaltung nicht mit dem jeweiligen Schutzzweck zu vereinbaren ist – wovon bei den bereits ausgeführten Freizeit- und Brauchtums Veranstaltungen nicht auszugehen ist. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Das Erteilen einer dauerhaften Ausnahme ist nicht möglich, da dadurch die Regelung an sich überflüssig werden würde.</p>
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
43.		5. Nach 2.2-0 b) 29. bleibt die bestimmungsgemäße Nutzung u.a. der Binnenschifffahrt von den allgemeinen Verboten unberührt. Es ist offen, ob hierunter auch die Nutzung und der Bestand der vorhandenen Fähren zu subsumieren ist. Es wäre vielleicht im Sinne der Klarheit besser, diese ausdrücklich zu benennen.	<p>Die Unberührtheit 2.2-0 b) 29 bezieht sich auf „die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist“;</p> <p>Spezifische für öffentliche Belange genutzte Flächen – wie Verteidigung, Bundespolizei, öffentliche Verkehrswege, Schifffahrt sowie Versorgung und Entsorgung – sollen in ihrer Funktion erhalten bleiben. Eine beispielhafte Aufzählung aller möglichen Nutzungen die hierunter fallen ist aus Platzgründen nicht möglich.</p> <p>Da Fähren zur Binnenschifffahrt gehören, sofern sie auf Flüssen, Kanälen oder Seen verkehren fallen sie unter die hier gegenständliche Unberührtheit.</p>
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
44.		2. Ergänzend kommt hinzu, dass nach Ziffer 5.1/2.2-1/4 des Entwurfes (Seite 143) als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen die Erstellung	Das unter 5.1/2.2-1/4 festgesetzte Konzept zur Freizeitlenkung für die naturverträgliche Erholung soll unter Beteiligung der Stadt Niederkassel und weiterer Nutzergruppen erstellt werden.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		eines Konzeptes zur Freizeitlenkung vorgesehen ist. Das Ergebnis eines solchen Konzeptes ist völlig offen. Eine möglichst umfangreiche Beschreibung dessen, was der Stadt wichtig ist, sollte daher in den Landschaftsplan aufgenommen werden.	Das Ergebnis soll ein Konzept zur Freizeitlenkung für die naturverträgliche Erholung sein, welches die Aspekte Bootsverkehr und Anlegestellen, Hunderauslauf, Grill- und Lagerplätze, Bolz- und Spielplätze sowie Fahrradwegenetz beinhaltet und natur- und erholungsverträgliche Regelungen erarbeitet. Das Konzept ist auch erforderlich zur Berücksichtigung des europäischen Schutzgebiet-Regimes FFH. Im Stadtgebiet Niederkassel befinden sich Teilabschnitte des FFH-Gebietes DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“. Für alle FFH-Gebiete sind gemäß Artikel 2 und 6 der FFH-Richtlinie Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Ein Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet DE-4405-301 laut Standarddatenbogen ist die „Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps“, als geeignete Erhaltungsmaßnahme wird dort genannt: „keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß“.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
45.		3. Dies gilt auch für die Martinsfeuer. Nach 2.2-0 a) 9 (Seite 82) sind Feuerstellen außerhalb genehmigten Feuer- oder Grillstellen verboten. Sowohl in Mondorf, als auch in Rheidt werden die traditionellen Martinsfeuer im Landschaftsschutzgebiet betrieben. Da es keine Ausnahme – wie im bisherigen Landschaftsplan – gibt, würde auch diese Traditionsveranstaltung dem Ermessen des Rhein-Sieg-Kreises unterliegen.	Martinsfeuer sind Brauchtumsveranstaltungen die unter die Ausnahme 2.2-0 c) Nr. 21 der 1. Änderung zu fassen wären, siehe lfd. Nr. 42. Eine mehrjährige Ausnahme kann erteilt werden.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
46.		4. In dem Entwurf wird auch die wassersportliche Tätigkeit des WSV Rheidt nicht gesichert. Ziffer 2.2-1/1 „Ergänzende Ausnahmen von den Regelungen innerhalb der „Fischschutzzone im Landschaftsschutzgebiet Rheinaue““ sieht zwar unter 1. eine Befreiung im Rahmen des Ermessens für wassersportliche Aktivitäten vor. Die sportliche Nutzung des WSV Rheidt erfolgt jedoch außerhalb der Fischschutzzone.	Die Ausnahme und Befreiung beziehen sich lediglich auf die Flächen innerhalb der Fischschutzzone. Da der WSV Rheidt dort nicht tätig ist erübrigt sich eine Regelung.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
47.		Weitere Punkte zur genauen Prüfung Vorentwurf Teil A. S. 32 unten	Der Einwand bezieht sich auf den Vorentwurf. Der Textteil A, S. 42 unter der Überschrift Nährstoffeintrag / Schadstoffeintrag befasst sich vorrangig mit möglichen Einträgen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Der Abschnitt wurde im Entwurf wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		<p>-> hier wird pauschal der stoffliche Eintrag durch Düngemittel und Pestizide als gegeben dargestellt. Die tatsächliche Situation, welche durch das Wirken der Landwirtschaft in der Gewässerschutzkooperation erreicht wurde, wird nicht gewürdigt, bzw. unterschlagen.</p> <p>2. S. 34 „Grundwasser“</p> <p>-> hier fehlt der Hinweis, dass bis auf einen punktuellen Eintrag aus der Industrie (Kohlenwasserstoff) im Stadtgebiet Troisdorf, der Grundwasserkörper eine her-vorragende Qualität hat, mit Nitratwert >50 mg. Es gibt hierzu einen Monitoring-bericht („Ergebnisse des Untersuchungsprogrammes zur Beobachtung von Grundwasser und Boden im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Niederkassel im Zeitraum 2022/2023“), der die niedrigen Werte darlegt. Dieser sollte gerne berücksichtigt und als Datengrundlage hinzugezogen werden.</p> <p>3. S. 39 „Nutzungsintensität“</p> <p>-> Korrekt ist, dass auf den meisten Ackerflächen eine kontrolliert integrierte, konventionelle Landwirtschaft betrieben wird. Zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenlebens wird mit wechselnden Fruchtfolgen geackert. Durch regelmäßiges Monitoring und entsprechende Gabe organischer Dünger wird gezielt Humus aufgebaut um das Bodenleben zu fördern. Im Rahmen verschiedener Pro-gramme werden darüber hinaus beispielsweise Blühstreifen und Feld-lerchenfenster angelegt.</p> <p>Eine Grundwasserverunreinigung durch die Landwirtschaft findet im Planungs-gebiet nachweislich nicht statt.</p>	<p>„Weite Teile des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Mit der Nutzung geht auch der Gebrauch von Pflanzenschutz- und Düngemitteln einher. Deren Eintrag kann die Zusammensetzung des Bodens langfristig verändern und die Grundwasserqualität beeinträch-tigen.“</p> <p>Laut der Bestandsaufnahme von 2019 (MULNV NRW 2021b) war der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht zu bezeichnen. Für die Stoffe PBSM und Tri- und Tetrachlo-rethen wurden die Schwellenwerte überschritten.“</p> <p>Tetrachlorethen ist in Industrie und Gewerbe weitverbreitet und aufgrund seiner hohen Umwelt Mobilität eine Hauptbelastungsquelle des Grundwassers.</p> <p>Durch eine Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft wird eine Verbesserung des chemischen Zustands des Grundwassers im Kooperationsgebiet angestrebt. Die landwirt-schaftlichen Flächen innerhalb des Stadtgebietes Niederkassel gehören mit Stand 01/2025 nicht zu den mit Nitrat belasteten "roten" Gebiete des Landes NRW nach §13a Düngeverord-nung (DüV 2020), es bestehen von daher keine strengeren Anforderungen für die Düngung aus Gründen des Grundwasserschutzes.“</p>
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
48.		<p>Vorentwurf Teil B und C 4. S. 105 „Deichmahd“</p> <p>-> Der Deich ist in erster Linie ein Schutzbauwerk, welches unter den Gesichtspunkten der Funktionsfähigkeit von Deichkörper und Grasnarbe zu unterhalten ist. Hierfür gibt es ja auch einen Planfeststellungsbeschluss. Es muss sicherge-stellt sein, dass Bestimmungen aus dem Landschaftsplan diesem nicht entge-genstehen. Hier ist auch die Kostenfrage zu klären. Wenn die Stadt nun über</p>	<p>Die Funktion des Deichs als Schutzbauwerk soll durch die Festsetzung „Durchführung der Deichmahd in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;“ nicht in Frage gestellt werden. Der Landschaftsplan formuliert in der Erläuterungsspalte „Das Mahdregime ist unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft so zu gestalten, dass die Artenvielfalt und Arten-zusammensetzung einer artenreichen Tieflandwiese erhalten und gefördert wird.“ Es geht viel-mehr darum die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Mahd mit der UNB abzustimmen um diese auch in ökologischer Hinsicht zu optimieren. Die Formulierung „Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft ist weit gefasst, sie beinhaltet die Unterhaltung des Rheindeiches</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		den Landschaftsplan verpflichtet würde auf dem Deich eine artenreiche Tief- landwiese zu fördern und zu erhalten, dann muss auch jemand die Kosten dafür tragen. Der Passus muss entsprechend abgeändert werden.	als Bauwerk des Hochwasserschutzes gemäß den geltenden technischen Anforderungen und der Deichschutzverordnung.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
49.		5. S. 143 „5.1/2.2-2/1“ -> s.o. „Deichmahd“	Siehe lfd. Nr. 49.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
50.	Stadt Niederkassel 10.10.2025	mit Schreiben vom 18.08.2025 – hier eingegangen am 21.08.2025 – übersand- ten Sie der Stadt Niederkassel die 1. Änderung des Entwurfs zur Neuaufstel- lung des Landschaftsplanes Nr. 1, Niederkassel, mit der Möglichkeit, zu der 1. Änderung im Rahmen der öffentlichen Auslegung bis spätestens 10.10.2025 Stellung zu nehmen. Die von dem Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 21.08.2025 zur Verfügung ge-stellten Unterlagen wurden mit der vorgenannten Stellungnahme vom 21.12.2023 abgeglichen. Hierzu diente die „Synopsis Träger öffentlicher Be- lange“. Im Folgenden werden einige nicht berücksichtigte Anmerkungen erneut eingereicht, sowie nicht korrigierte Schreibfehler erneut angemerkt:	Kenntnisnahme.
51.		Allgemeine Ziele: - Der als Punkt 71. in der Synopsis aufgeführte Schreibfehler („Friedhof Mon- heim“) wurde leider nur einmalig in der Textfassung korrigiert, weiter unten im Text findet sich der gleiche Fehler nochmals. - Zudem ist der Schreibfehler auf Seite 84 in der 1. Änderung des LP 1 „Trockenausgrabung Thomas östlich von Rheidt“ noch enthalten, dies sollte bitte in „Thomes“ korrigiert werden.	Der Schreibfehler sollte redaktionell korrigiert werden.
52.		Entwicklungsziele: - Die in Punkt 76. der Synopsis gemeinten „weitere Flächen“ beziehen sich auf die kleineren Landschaftbestandteile, wie Baum- und Strauchgruppen, die sich in der Landschaft befinden. Diese können zum Teil in vorherigen Karten gefun- den werden, bzw. im Rahmen einer Neukartierung erfasst werden.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
53.		<p>Landschaftsschutzgebiete:</p> <p>Es ist beim Abgleich mit der Synopse aufgefallen, dass die in der Stellungnahme vom 23.11.2023 unter „Landschaftsschutzgebiete“ formulierten Anregungen nicht Bestandteil der Synopse sind. Es ist nicht feststellbar, ob und mit welcher Konsequenz der RSK diese Eingaben bearbeitet hat. Diese sind für die Stadt Niederkassel aber als ‚wichtige Punkte‘ zu charakterisieren, weshalb sie hier nochmals aufgelistet werden, mit der Bitte um Berücksichtigung:</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 42 – 49.</p>
54.		<p>1. Unter 2.2-0 a). 8 ist ausgeführt, dass Veranstaltungen mit 100 und mehr Teilnehmenden verboten sind. Hierunter würden z.B. das Wiesenfest in Mondorf und das Rheinuferfest in Lülldorf fallen. Nach 2.2-0 c) 18 kann zwar für regelmäßig durchgeführte Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden, eine Bestandsgarantie besteht hierdurch allerdings nicht. Eine entsprechende Genehmigung steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde – hier im Zweifel des Rhein-Sieg-Kreises – und kann nur mehrjährig, nicht dauerhaft erteilt werden.</p> <p>Der bisherige Landschaftsplan enthält unter 2.2-8 eine wesentlich praktikablere Regelung. Danach gilt die Verbotregelung nicht für bisher regelmäßig durchgeführte Brauchtums-, Sport- und Freizeitveranstaltungen der Stadt bzw. der Ortsvereine.</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 42.</p> <p>Die Regelung (allgemeines Verbot) im rechtskräftigen LP 1 unter 2.2-0 Nr. 8 lautet:</p> <p><i>„Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park und Stellplätze von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen.“</i></p> <p><i>Dies gilt nicht</i></p> <p><i>- für die bisher regelmäßig durchgeführten Brauchtums-, Sport- und Freizeitveranstaltungen (einschließlich Brauchtumsfeuer) der ortsansässigen Vereine und der Stadt Niederkassel in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</i></p> <p><i>- für Veranstaltungen auf befestigten Flächen im Bereich des Fähranlegers Mondorf.“</i></p> <p>In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt:</p> <p><i>„Die Stadt Niederkassel erstellt eine Liste der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.“</i></p> <p>Bei der bislang bestehenden Regelung ist es folglich erforderlich die Veranstaltungen einvernehmlich mit der UNB abzustimmen. Eine Erschwerung der Durchführung, bzw. Behinderung der bisher regelmäßig durchgeführte Brauchtums-, Sport- und Freizeitveranstaltungen der Stadt bzw. der Ortsvereine ergibt sich durch die Neufassung der Regelung nicht:</p> <p>Die Ausnahme in der 1. Änderung des LP 1 2.2-0 c) Nr. 21 lautet: „Veranstaltungen.“ In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt: „Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- so-</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
			<p><i>wie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste.“</i></p> <p>In der Erläuterung zu den Ausnahmen S. 110 unter 2.2-0 c) wird dargelegt, dass eine Genehmigung nur zu versagen ist, wenn die betreffende Veranstaltung nicht mit dem jeweiligen Schutzzweck zu vereinbaren ist – wovon bei den bereits ausgeführten Freizeit- und Brauchtums Veranstaltungen nicht auszugehen ist. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Das Erteilen einer dauerhaften Ausnahme ist nicht möglich, da dadurch die Regelung an sich überflüssig werden würde.</p>
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
55.		<p>2. Ergänzend kommt hinzu, dass nach Ziffer 5.1/2.2-1/4 des Entwurfes (Seite 143) als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen die Erstellung eines Konzeptes zur Freizeitlenkung vorgesehen ist. Das Ergebnis eines solchen Konzeptes ist völlig offen. Eine möglichst umfangreiche Beschreibung dessen, was der Stadt wichtig ist, sollte daher in den Landschaftsplan aufgenommen werden.</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 44.</p> <p>Das unter 5.1/2.2-1/4 festgesetzte Konzept zur Freizeitlenkung für die naturverträgliche Erholung soll unter Beteiligung der Stadt Niederkassel und weiterer Nutzergruppen erstellt werden. Das Ergebnis soll ein Konzept zur Freizeitlenkung für die naturverträgliche Erholung sein, welches die Aspekte Bootsverkehr und Anlegestellen, Hunderauslauf, Grill- und Lagerplätze, Bolz- und Spielplätze sowie Fahrradwegenetz beinhaltet und natur- und erholungsverträgliche Regelungen erarbeitet. Das Konzept soll auch erstellt werden zur Berücksichtigung des europäischen Schutzgebiet-Regimes FFH. Für alle FFH-Gebiete sind gemäß Artikel 2 und 6 der FFH-Richtlinie Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Ein Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet DE-4405-301 Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef laut Standarddatenbogen ist die „Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps“, als geeignete Erhaltungsmaßnahme wird dort genannt: „keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß“.</p>
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
56.		<p>3. Dies gilt auch für die Martinsfeuer. Nach 2.2-0 a) 9 (Seite 82) sind Feuerstellen außerhalb genehmigten Feuer- oder Grillstellen verboten. Sowohl in Mondorf, als auch in Rheidt werden die traditionellen Martinsfeuer im Landschaftsschutzgebiet betrieben. Da es keine Ausnahme – wie im bisherigen Landschaftsplan – gibt, würde auch diese Traditionsveranstaltung dem Ermessen des Rhein-Sieg-Kreises unterliegen.</p>	<p>Siehe lfd. Nr. 42</p> <p>Nach 2.2-0 c) Nr. 21 „Veranstaltungen“ kann für regelmäßig durchgeführte Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden, eine Genehmigung ist nur zu versagen, wenn die betreffende Veranstaltung nicht mit dem jeweiligen Schutzzweck zu vereinbaren ist – wovon bei den bereits ausge-</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
			fürten Freizeit- und Brauchtums Veranstaltungen nicht auszugehen ist. Das Erteilen einer dauerhaften Ausnahme ist nicht möglich, da dadurch die Regelung an sich überflüssig werden würde.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
57.		4. In dem Entwurf wird auch die wassersportliche Tätigkeit des WSV Rheidt nicht gesichert. Ziffer 2.2-1/1 „Ergänzende Ausnahmen von den Regelungen innerhalb der „Fischschutzzone im Landschaftsschutzgebiet Rheinaue““ sieht zwar unter 1. eine Befreiung im Rahmen des Ermessens für wassersportliche Aktivitäten vor. Die sportliche Nutzung des WSV Rheidt erfolgt jedoch außerhalb der Fischschutzzone.	Sieh lfd. Nr. 46. Die Ausnahme und Befreiung beziehen sich lediglich auf die Flächen innerhalb der Fischschutzzone. Da der WSV Rheidt dort nicht tätig ist erübrigt sich eine Regelung.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
58.		5. Nach 2.2-0 b) 29. bleibt die bestimmungsgemäße Nutzung u.a. der Binnenschifffahrt von den allgemeinen Verboten unberührt. Es ist offen, ob hierunter auch die Nutzung und der Bestand der vorhandenen Fähren zu subsumieren ist. Es wäre vielleicht im Sinne der Klarheit besser, diese ausdrücklich zu benennen.	Siehe lfd. Nr. 43. Die Unberührtheit 2.2-0 b) 29 bezieht sich auf „die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist“; Spezifische für öffentliche Belange genutzte Flächen – wie Verteidigung, Bundespolizei, öffentliche Verkehrswege, Schifffahrt sowie Versorgung und Entsorgung – sollen in ihrer Funktion erhalten bleiben. Eine beispielhafte Aufzählung aller möglichen Nutzungen die hierunter fallen ist aus Platzgründen nicht möglich. Da Fähren zur Binnenschifffahrt gehören, sofern sie auf Flüssen, Kanälen oder Seen verkehren fallen sie unter die hier gegenständliche Unberührtheit.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
59.		3 Abschließend möchten wir noch folgende zwei Punkte (Nr. 79. Und 80. in der Synopse) erneut aufführen, da diese von Seiten der Stadt in den Karten angepasst werden sollten. Laut Synopse: „Die Darstellung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte erfolgt stets flächendeckend, berührt aber nicht die im jeweiligen Planungsraum befindlichen rechtmäßigen Nutzungen.“ Dies kann aber aus Sicht der Stadt Niederkassel in naher Zukunft durch den Ausbau der L269n zu Konflikten führen, da die Umgehungsstraße nicht zum NSG „Mondorfer See“, bzw. zum NSG „Kiesgrube Fuchskaule“ gehören, anhand der Karten aber den Anschein erwecken. Wir bitten um eine genauere Darstellung und Korrektur in den Karten.	Die gem. § 10 LNatSchG NRW festgesetzten Entwicklungsziele geben als räumlich-fachliche Leitbilder Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Gem. § 6 (3) DVO-LNatSchG NRW sind die Entwicklungsziele stets flächendeckend darzustellen. Es handelt sich bei der Darstellung nicht um eine räumlich konkrete und somit flächenscharfe Festsetzung für einzelne Grundstücke. In der Festsetzungskarte sind die Schutzgebiete mit ihren jeweiligen Abgrenzungen dargestellt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
60.	Stadt Troisdorf 09.10.2025	die Stadt Troisdorf hat keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf der 1. Änd. des Landschaftsplans 1, Niederkassel.	Kenntnisnahme.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
61.	Stadt Wesseling 22.09.2025	gegen die 1. Änderung des Landschaftsplanes 1 „Niederkassel“ bestehen seitens der Stadt Wesseling keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.
62.	Stadtwerke Bonn GmbH 07.10.2025	Stellungnahme Bonn Netz GmbH: Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
63.		Stellungnahme Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH: Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
64.		Stellungnahme Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH/Bereich Fahrwege: Es bestehen derzeit keine Bedenken. Hinweise zu den im Plan genannten Projekten (L 269 n, A 553 n „Rheinspange“, Stadtbahn Bonn- Niederkassel- Köln) nehmen wir zur Kenntnis.	Kenntnisnahme.
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
65.	Telekom 07.10.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		Der Aufwand ist zu groß um den einzelnen Bereiche zu prüfen ob dort TK Anlagen sind oder nicht. Wir können nur dann Angaben machen wenn einzelne Bereiche abgefragt werden.	
		Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Entwurfs.
66.	Thyssengas 10.09.2025	von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
67.	Vodafone 16.10.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme.
68.		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
69.	Vodafone West GmbH 06.10.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs
70.	Wahnbachtalsperrenverband 15.09.2025	das angefragte Gebiet, Landschaftsplan Nr. 1, Niederkassel, ist von keiner Leitung und Wasserschutzzone vom Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen.	Kenntnisnahme.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfes.
71.	WSA (Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Rhein) 23.09.2025	meine Stellungnahme vom 15.12.2023 wurde im Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1, Stand 02. September 2025, berücksichtigt. Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Niederkassel".	Kenntnisnahme.
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfes.
72.	Westnetz 26.09.2025	1. Änderung des Landschaftsplanes 1 „Niederkassel“ Öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 1, Stand 02.09.2025 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Goldenbergwerk – Siegburg, Bl. 0075 (UA Ranzel bis Mast 17/Bl. 4103) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gremberghoven – Lülsdorf, Bl. 0078 (Mast 84 bis UA Ranzel)	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		<p>3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Urfeld – Ranzel, Bl. 1020 (Mast 5 bis UA Ranzel) 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stockem – Pkt. Rott, Bl. 1248 (UA Stockem bis Mast 3) 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stockem – Pkt. Rott, Bl. 1248 (UA Stockem bis Mast 1) 6. 110-kV-Hochspannungskabel Stockem – Lind, Bl. 1249 (2 Systeme) 7. 110-kV-Hochspannungskabel Ranzel – Niederkassel, Bl. 0741 (4 Systeme) 8. Umspannanlage Ranzel, Anlagennr.: 0699 9. Umspannanlage Stockem, Anlagennr.: 1019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, über das Gemeindegebiet Niederkassel verlaufen die im Betreff unter 1. bis 5. genannten Hochspannungsfreileitungen, sowie die im Betreff unter 6. und 7. genannten Hochspannungserdkabel. Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 8. und 9. genannten Umspannanlagen. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Zur Darstellung in den uns übersandten Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 10.000 gilt Folgendes: - innerhalb der Grenzlinien des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet, - der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt, - die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung. Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb der Energieversorgungsanlagen wird durch den LP 1 weder beeinträchtigt noch gefährdet. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Anlagen können unbehindert durchgeführt werden:</p> <p>Der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen, die rechtmäßige Nutzung baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß durchgeführt oder ausgeübt wird und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben laut den allgemeinen Festsetzungen des LP: NSG: 2.1-0 b) Nr. 1. „die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung
			Beschlussvorschlag
		<p>und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Vorrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes bzw. den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Weiter gehen wir davon aus, dass durch diese Verordnung der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb unserer Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden können, d. h. unbehindert von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsleitungen. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsleitungen, wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsakunft@Amprion.net.</p>	<p>LSG: 2.2-0 b) Nr. 2 „die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“ GLB: 2.4.2-0 b) Nr. 2 „die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;“ In der Erläuterungsspalte wird dazu ausgeführt: „Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.“ In den allgemeinen Festsetzungen des LP Entwurfs bleibt „die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;“ in den NSG (2.2-0 bNr. 18), LSG (2.2-0 b) Nr. 29), und GLB (2.4.2-0 b) Nr. 15) unberührt. Gem. Erläuterungsspalte sind dies „...Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.“</p>
		Beschlussvorschlag	Keine Änderung des Entwurfs.